

6.3 Ortsabwesenheit

6.3.1. Allgemeines

(1) Mit Inkrafttreten des SGB II-Fortentwicklungsgesetzes erhält derjenige kein Arbeitslosengeld II mehr, der sich ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des in der Erreichbarkeitsanordnung (EAO) definierten zeit- und ortsnahen Bereiches aufhält. Gleichzeitig wurde geregelt, dass die übrigen Voraussetzungen dieser Anordnung entsprechend gelten. Damit greift der Leistungsausschluss auch dann, wenn der Hilfebedürftige sich innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhält, jedoch seine Erreichbarkeit nicht sicherstellt.

**Allgemeines
(7.56)**

Mit der Regelung wird die so genannte „Residenzpflicht“, die bislang nur für Arbeitslosengeldbezieher nach dem SGB III gilt, auch für Leistungsberechtigte nach dem SGB II eingeführt. Zweck der Residenzpflicht ist es, dem Vorrang der Vermittlung in Arbeit (§§ 1, 2 SGB II) vor der Gewährung von Leistungen Geltung zu verschaffen. Erwerbsfähige Hilfebedürftige sollen grundsätzlich nur dann Leistungen erhalten, wenn sie ohne Verzug jede zumutbare Beschäftigung aufnehmen können.

(2) Die EAO enthält ausschließlich Regelungen zur Residenzpflicht. Die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung ergeben sich – je nach Rechtskreis – aus den Vorschriften des SGB III (Aufstocker) oder/und § 7 Abs. 4a i. V. m. § 48 SGB X (vgl. unten Rz. 7.72 ff.)

6.3.2. Personenkreis

(1) Nach dem Wortlaut des § 7 Abs. 4a gilt die Regelung für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Somit ist die EAO grundsätzlich auf alle Leistungsberechtigte nach dem SGB II, also auch auf Sozialgeldbezieher und erwerbsfähige Personen, denen die Aufnahme einer Beschäftigung nicht zuzumuten ist (z. B. Schüler), anzuwenden. Eine wörtliche Auslegung würde jedoch dem Sinn und Zweck der Regelung widersprechen, weil die Arbeitslosigkeit keine Voraussetzung für den Leistungsanspruch nach dem SGB II darstellt. Einem erwerbsfähigen Schüler beispielsweise eine längere Ortsabwesenheit während der Sommerferien zu verweigern, entspräche nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und wäre rechtswidrig. Deshalb ist die Erteilung einer Zustimmung zu Ortsabwesenheiten von Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entbehrlich.

**Personen-
kreis
(7.57)**

Für die Zustimmung zu Ortsabwesenheiten solcher Personen, die vorübergehend nicht eingliederbar sind oder bei denen eine Eingliederung unwahrscheinlich ist (Beispiel: Alleinerziehende, der eine Arbeitsaufnahme vorübergehend nicht zumutbar ist, Sozialgeldbezieher allgemein), ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die entsprechende Anwendung der EAO sinnvoll ist. Dies kann im Interesse der Vermeidung von Leistungsmissbrauch zu bejahen sein.

**Sozialgeldbe-
zieher und
Erwerbstätige/AGH
(7.58)**

(2) Bei erwerbstätigen Hilfebedürftigen, die in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung stehen oder in vergleichbarem Umfang anderweitig erwerbstätig sind, ist einer Ortsabwesenheit mindestens für die arbeitsvertraglich zustehende Urlaubsdauer zuzustimmen. Bei Hilfebedürftigen, die im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit beschäftigt sind, ist zu beachten, dass die Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) Anwendung finden (§ 16 Abs. 3 S. 2).

(3) Besonderheiten bezüglich der Dauer der möglichen Bewilligung einer Ortsabwesenheit können bei älteren Arbeitnehmern, Nichtsesshaften und Aufstockern gelten (Vgl. Rz. 7.78)

6.3.3. Zeit- und ortsnahe Bereich

(1) Nach § 7 Abs. 4a 1. Hs führt ein Aufenthalt **außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs** zum vollständigen Wegfall des Leistungsanspruchs, wenn nicht **vorher** die Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners eingeholt wurde.

**Definition
zeit- und orts-
nahe Bereich
(7.59)**

(2) Der zeit- und ortsnahe Bereich ist in § 2 S. 2 EAO definiert. Dazu gehören alle Orte in der Umgebung des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende, von denen aus der erwerbsfähige Hilfebedürftige erforderlichenfalls in der Lage wäre, den Leistungsträger täglich und ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen. Er ist nicht identisch mit dem Zuständigkeitsbereich des Trägers. Vielmehr setzt er sich aus einer räumlichen („Orte in der Umgebung des Leistungsträgers“) und einer zeitlichen Komponente („ohne unzumutbaren Aufwand“) zusammen.

(3) Der räumliche Nahbereich ist nicht auf das Inland beschränkt. Er kann auch Orte im Ausland umfassen, wenn sie sich in der Umgebung des Trägers befinden (z. B. im grenznahen Bereich). Entscheidend ist, dass der Hilfebedürftige in der Lage sein muss, innerhalb einer zumutbaren Pendelzeit den Träger täglich zu erreichen.

**Aufenthalt im
ausländischen Nah-
bereich
(7.60)**

(4) Grundsätzlich kann es sachgerecht sein, von der Zeitgrenze nach § 121 Abs. 4 SGB III auszugehen. Ein unschädlicher auswärtiger Aufenthalt kann damit noch vorliegen, wenn der Hilfebedürftige für die Vorsprache beim Träger insgesamt 2,5 Stunden für den Hin- und Rückweg aufwenden muss.

**Zeitliche Be-
grenzung des
Nahbereichs
(7.61)**

(5) Die Zeitgrenze nach § 121 Abs. 4 SGB III ist als Richtwert zu sehen. Der Nahbereich kann unter Berücksichtigung der Bedingungen des regionalen Arbeitsmarktes, den strengeren Zumutbarkeitskriterien nach § 10 und den Umständen des jeweiligen Einzelfalles von den Trägern unterschiedlich definiert und gegebenenfalls in der Eingliederungsvereinbarung festgehalten werden. Ist beispielsweise in einer Region aufgrund bevorstehender Großereignisse (Messen o. ä.) kurzfristig mit einem Zugang an offenen Stellen (insbesondere auch Gelegenheitsarbeiten) zu rechnen, ist sicherzustellen, dass eine zügige Stellenbesetzung nicht dadurch gefährdet wird, dass

geeignete Arbeitnehmer nicht in der Lage sind, sich unverzüglich zu bewerben und Vorstellungstermine wahrzunehmen.

6.3.4 Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners

(1) Ein auswärtiger Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs für die Dauer von drei Wochen im Kalenderjahr ist für den Leistungsanspruch nur dann unschädlich, wenn der persönliche Ansprechpartner **vorher** seine Zustimmung erteilt hat.

**Zustimmung
des pAp
(7.62)**

(2) Der Betroffene wird für die Dauer von maximal drei Wochen im Kalenderjahr von seiner Obliegenheit befreit, sich für eine Vermittlung in Arbeit verfügbar zu halten und sich durch eigene Bemühungen selbst eine Beschäftigung suchen zu müssen. Es handelt sich nicht um eine Urlaubsgewährung i. S. d. BUrlG. Die Vorschriften des BUrlG finden keine Anwendung.

(3) Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn in der Zeit der vorgesehenen Ortsabwesenheit eine berufliche Eingliederung (z. B. Vermittlung in Arbeit, in eine Ausbildungsstelle oder die Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme) des Hilfebedürftigen zu erwarten ist. Insoweit ist eine Prognoseentscheidung zu treffen.

**Prognoseent-
scheidung
(7.63)**

(4) In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit soll die Zustimmung nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden (§ 3 Abs. 1 S. 2 EAO), weil die Vermittlungschancen in den ersten Monaten der Arbeitslosigkeit erfahrungsgemäß am aussichtsreichsten sind. Da dem Hilfebedürftigen im Rahmen des § 10 grundsätzlich jede Arbeit zumutbar ist, kommt eine Zustimmung innerhalb der ersten drei Monate des Leistungsbezugs nach dem SGB II bei bereits längerer Arbeitslosigkeit nur in Betracht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bucht ein Leistungsempfänger während des Bezugs von Arbeitslosengeld eine Urlaubsreise für einen Zeitraum, in dem er voraussichtlich SGB II-Leistungen beziehen wird, so stellt dies allein noch keinen aner kennenswerten wichtigen Grund dar.

(5) Mit Blick auf die engeren Zumutbarkeitskriterien ist die Zustimmung bei SGB II-Beziehern unter strengeren Maßstäben als bei Arbeitslosengeldbeziehern zu erteilen. Die Zustimmung kann grundsätzlich nicht erteilt werden, wenn aufgrund saisonaler Bedingungen (z. B. im Hotel- und Gaststättengewerbe) oder regionaler Großereignisse (z. B. Messen) ein Arbeitskräftemangel herrscht und der Hilfebedürftige für eine Vermittlung in Betracht kommt. Dies gilt auch für Arbeitslosengeldbezieher, die ergänzende Leistungen nach dem SGB II erhalten.

**Vermittlung in
Arbeit
(7.64)**

(6) Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn beabsichtigt ist, dem Hilfebedürftigen eine Arbeitsgelegenheit zuzuweisen.

**Arbeitsgele-
genheit
(7.65)**

(7) Da SGB II-Leistungen für Kalendertage gezahlt werden, ist die Zustimmung zur Ortsabwesenheit für maximal 21 Kalendertage im Kalenderjahr zu erteilen. Zeiten einer Ortsabwesenheit während des Arbeitslosengeldbezugs sind – soweit sie dasselbe Kalenderjahr betreffen – anzurechnen.

**3-Wochen-
Zeitraum
(7.66)**

(8) Der 3-Wochen-Zeitraum kann tageweise, höchstens um drei Tage verlängert werden, wenn eine außergewöhnliche Härte i. S. d. § 3 Abs. 3 EAO vorliegt. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn dem Hilfebedürftigen aufgrund eines Pilotenstreiks oder eines Verkehrsunfalls eine fristgerechte Rückkehr nicht möglich ist.

**Verlängerung
(7.67)**

(9) Eine Verlängerung der Rückkehrfrist darüber hinaus ist grundsätzlich auch dann nicht möglich, wenn der Hilfebedürftige während der Ortsabwesenheit erkrankt. Ist der Hilfebedürftige allerdings so schwer erkrankt, dass er nicht in der Lage ist, die Heimreise anzutreten, sind die Leistungen weiter zu zahlen. Insoweit ist davon auszugehen, dass die EAO – wie bei dem Personenkreis nach der Rz 7.58 – keine Anwendung findet. Die Nichttransportfähigkeit ist in geeigneter Form nachzuweisen. An den Nachweis sind strenge Anforderungen zu stellen. Nur wenn der Nachweis erbracht wurde, dass die Erkrankung/Verletzung so schwerwiegend gewesen ist, dass ein Rücktransport unter keinen Umständen möglich war, kommt die Leistungsfortzahlung in Betracht.

**Erkrankung
im Ausland
(7.68)**

(10) Der Hilfebedürftige kann sich zusätzlich zu den drei Wochen nach § 3 Abs. 1 EAO bei Sachverhalten nach § 3 Abs. 2 EAO unter den dort genannten Voraussetzungen jeweils für drei weitere Wochen im Kalenderjahr außerhalb des Nahbereichs aufhalten, ohne seinen Leistungsanspruch zu verlieren. Der persönliche Ansprechpartner kann daher beispielsweise kumulativ der Teilnahme des Hilfebedürftigen an einer Maßnahme nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 EAO sowie einer Veranstaltung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EAO zustimmen und noch im selben Kalenderjahr einen auswärtigen Aufenthalt nach § 3 Abs. 1 EAO genehmigen.

**Sachverhalte
nach § 3 Abs.
2 EAO
(7.69)**

(11) Für die Teilnahme an den privilegierten Maßnahmen gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 3 (außergewöhnliche Härte) und Abs. 4 EAO (Wegfall des Leistungsanspruchs bei auswärtigem Aufenthalt von mehr als sechs Wochen) entsprechend.

(12) Will ein Hilfebedürftiger sich länger als drei, aber nicht mehr als sechs Wochen außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten, ist die Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners hierzu möglich. Folge ist eine Weitergewährung des Arbeitslosengeldes II für die ersten drei Wochen der Abwesenheit; danach ist die Leistungsgewährung aufzuheben.

(13) Will sich ein Hilfebedürftiger zusammenhängend länger als sechs Wochen außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten, ist dies nur insgesamt ohne Leistungsgewährung möglich.

6.3.5. Nichterreichbarkeit bei Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches

(1) Die übrigen Bestimmungen der EAO sind nach § 7 Abs. 4a 2. Hs. entsprechend anzuwenden. Hieraus folgt, dass der Hilfebedürftige auch innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches seine Erreichbarkeit sicherzustellen hat.

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss damit in der Lage sein, unverzüglich

1. Mitteilungen des Trägers persönlich zur Kenntnis zu nehmen,
2. den Träger aufzusuchen,
3. mit einem möglichen Arbeitgeber oder Träger einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme in Verbindung zu treten und bei Bedarf persönlich mit diesem zusammenzutreffen und
4. eine vorgeschlagene Arbeit anzunehmen oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen.

Daher muss sichergestellt sein, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige persönlich an jedem Werktag an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von ihm benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende erreicht werden kann. Dies gilt gleichermaßen auch für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, da § 7 Abs. 4a neu auf alle Leistungsempfänger des SGB II wirkt.

(2) Von seinem Wohnort darf er sich nur unter den Voraussetzungen des § 2 EAO vorübergehend entfernen, wenn

1. er rechtzeitig seine Anschrift für die Dauer der Abwesenheit mitgeteilt hat,
2. er auch an seinem vorübergehenden Aufenthaltsort die oben genannten Voraussetzungen erfüllen kann und
3. er sich im Nahbereich des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende aufhält. Zum Nahbereich gehören alle Orte in der Umgebung des Trägers, von denen aus der erwerbsfähige Hilfebedürftige erforderlichenfalls in der Lage wäre, den Träger täglich ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen.

Andernfalls treffen ihn die gleichen Rechtsfolgen wie nach § 7 Abs. 4 a 1. Hs. Teilt er beispielsweise eine vorübergehende Ortsabwesenheit seinem persönlichen Ansprechpartner nicht mit und war er deshalb nicht erreichbar, entfällt der Leistungsanspruch für den Zeitraum der Nichterreichbarkeit. Ist er hingegen erreichbar, weil er einen Nachsendeantrag gestellt oder auf andere Weise sichergestellt hat, dass ihn seine Briefpost erreicht, liegt kein Leistungsausschluss vor. Insoweit kommt allenfalls – bei Vorliegen der Voraussetzungen – eine Sanktion nach § 31 in Betracht.

Nichterreichbarkeit bei Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches (7.70)

**§ 7 Abs. 4a
2. Alternative
(7.71)**

6.3.6. Rechtsfolgen

(1) Der neue § 7 Abs. 4a SGB II enthält einen Leistungsausschluss. Hieraus folgt, dass nicht genehmigte Abwesenheiten grundsätzlich zu einer Aufhebung der Bewilligungsentscheidung (§ 40 SGB II i. V. m. § 330 SGB III i. V. m. § 45 bzw. § 48 SGB X) mit folgender Erstattung überzahlter Beträge (§ 40 SGB II i. V. m. § 50 SGB X) führen.

**Rechtsfolgen
(7.72)**

Eine Aufrechnung der überzahlten Beträge nach § 43 SGB II ist möglich, wenn es sich um Überzahlungen handelt, die aus unvollständigen Angaben resultieren (z. B. Nichtanzeige einer Ortsabwesenheit).

Anders verhält es sich, wenn der Hilfebedürftige vorher angibt, sich außerhalb des Nahbereiches aufzuhalten, und die Rechtsfolge nach nicht erteilter Zustimmung in Kauf nimmt. In dem Fall besteht zwar für die Dauer des auswärtigen Aufenthaltes kein Leistungsanspruch, eine Aufrechnung der überzahlten Beträge wäre aber nicht möglich.

(2) Wird die Zustimmung zur beabsichtigten Ortsabwesenheit für einen bestimmten Zeitraum erteilt und hält sich der Hilfebedürftige länger als genehmigt außerhalb des Nahbereichs auf, entfällt der Leistungsanspruch mit Ablauf der genehmigten Abwesenheit. Die Bewilligungsentscheidung ist – ggfs. unter Beachtung der Rz 7.58 teilweise – nach § 40 SGB II i. V. m. § 330 SGB III i. V. m. § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB X i. V. m. § 7 Abs. 4a aufzuheben.

**Rechtsfolgen
bei Überschreitung
des 3-
Wochen-
Zeitraums
(7.73)**

Der Leistungsanspruch entfällt bereits mit dem ersten Tag der Ortsabwesenheit, wenn die geplante Abwesenheit zusammenhängend einen Zeitraum von 6 Wochen überschreitet (§ 3 Abs. 4 EAO).

(3) Mit dem Leistungsbezug endet auch die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 2a SGB V. Ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht nach dem Leistungsende längstens für einen Monat (§ 19 Abs. 2 S. 1 SGB V).

**Krankenversicherung
(7.74)**

(4) Der Träger muss den Hilfebedürftigen im Rahmen seiner Beratungspflicht nach § 14 SGB I auf die Regelungen der EAO, insbesondere auf die Rechtsfolgen einer verspäteten Rückkehr, hinweisen. Eine Unterlassung kann unter Umständen einen Schadensersatzanspruch wegen Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB auslösen.

**Beratungspflicht
(7.75)**

(5) Eine rückwirkende Anerkennung ist zumindest deshalb möglich, weil der neue Absatz 4a nicht von "vorheriger Zustimmung", sondern nur von "Zustimmung" spricht.

(6) Kommt der Hilfebedürftige einer Meldeaufforderung nicht nach, weil er sie aufgrund einer nicht angezeigten Ortsabwesenheit nicht zur Kenntnis genommen hat, schützt ihn dies nicht vor dem Eintritt einer Sanktion nach § 31 Abs. 2. Er kann sich nicht auf einen wichtigen Grund berufen, da die Meldeaufforderung mit dem Zugang in

**zusätzliche
Sanktion
möglich
(7.76)**

seinen Machtbereich ohne Rücksicht auf die tatsächliche Kenntnissnahme wirksam wird.

Beispiel:

Der Hilfebedürftige wird zu einer Meldung am 03.08. aufgefordert. Die Einladung wurde ihm rechtzeitig zugestellt. Er erscheint am 10.08. und erklärt, dass er nicht früher kommen konnte, weil er sich besuchsweise in der Zeit vom 15.07. bis zum 09.08. bei seiner Schwester aufgehalten hat.

Entscheidung:

Die Bewilligungsentscheidung ist für den Zeitraum 15.07. – 09.08. nach § 40 SGB II i. V. m. §§ 330 SGB III i. V. m. § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB X i. V. m. § 7 Abs. 4a ganz aufzuheben. Zusätzlich wird die Regelleistung nach § 31 Abs. 2 um 10 v. H. für die Zeit vom 01.09. – 30.11. abgesenkt.

6.3.7 Sonderfälle (§ 4 EAO)

(1) Werden Leistungen nach § 65 Abs. 4 SGB II unter den erleichterten Voraussetzungen in Anwendung des § 428 SGB III gezahlt, kann sich der Hilfebedürftige nach § 3 Abs. 1 EAO für 17 Wochen im Kalenderjahr außerhalb des Nahbereichs aufhalten (§ 4 EAO). Zusätzlich kann für jeweils 3 weitere Wochen wegen der Teilnahme an einer privilegierten Maßnahme nach § 3 Abs. 2 EAO die Zustimmung zum auswärtigen Aufenthalt erteilt werden. Eine Ortsabwesenheit außerhalb des Nahbereichs von zusammenhängend länger als 20 Wochen wirkt sich bereits ab dem ersten Tag leistungsschädlich aus. Insoweit ist § 3 Abs. 4 entsprechend anzuwenden. Die Obergrenze von 20 Wochen errechnet sich aus dem Zeitraum nach § 3 Abs. 1 (= 17 Wochen) sowie weiteren 3 Wochen für die Teilnahme an einer privilegierten Maßnahme nach § 3 Abs. 2 EAO.

**Ältere Hilfebedürftige
(7.77)**

(2) Nach § 4 S. 2 EAO kann der Zeitraum von 17 Wochen in besonderen Fällen mit Zustimmung des Trägers im notwendigen Umfang überschritten werden. Ein solcher Fall kann beispielsweise vorliegen, wenn der Hilfebedürftige, der seinen Wohnsitz nicht verlegen will, die Betreuung oder Pflege von nahe stehenden Verwandten übernimmt. In diesen Fällen führt die von vornherein beabsichtigte Überschreitung des Regelzeitraums nicht zum Wegfall des Leistungsanspruchs.

(3) Während der Verlängerungszeit kann der Träger den Hilfebedürftigen zu einer Meldung auffordern, wenn hierzu ein konkreter Anlass besteht (§ 4 S. 3 EAO). Insoweit wird an der Residenzpflicht festgehalten, um – soweit erforderlich – die Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen zu erleichtern.

6.3.8 Besondere Personengruppen

(1) Werden Leistungen nach dem SGB II ergänzend zum Arbeitslosengeld gezahlt, ist die zuständige Agentur für Arbeit im Rahmen der Unterrichtungspflichten nach § 18a über genehmigte und/oder nicht genehmigte Ortsabwesenheiten zeitnah zu informieren. Die Unterrichtungspflicht umfasst auch die Mitteilung eines auswärtigen Aufenthalts innerhalb des Nahbereichs nach § 2 EAO, da ein Ver-

**Aufstocker
(7.78)**

stoß des Arbeitslosen gegen seine Mitteilungspflicht regelmäßig wegen fehlender objektiver Verfügbarkeit zum Wegfall des Arbeitslosengeldanspruchs führt. Die Einhaltung der Unterrichtungspflichten ist durch verfahrensmäßige Absprachen vor Ort mit den zuständigen Arbeitsagenturen sicher zu stellen.

(2) Auch erwerbsfähige Nichtsesshafte müssen für den Träger erreichbar sein, damit ggfs. eine Eingliederung erfolgen kann. Es bestehen keine Bedenken, die Erreichbarkeit zu bejahen, wenn eine tägliche Vorsprache bei einer Betreuungs- oder Beratungsstelle für Nichtsesshafte oder einer ähnlichen Stelle (z. B. eine Betreuungsstelle für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten) erfolgt. Insoweit können die für den Rechtskreis SGB III getroffenen Regelungen zu § 119 SGB III (DA 3.1.3.5) entsprechend angewandt werden. Zur Unterstützung der verfahrensmäßigen Abwicklung wird ein zentraler Vordruck zur Verfügung gestellt (Anlage 4).

**Nichtsesshafte
(7.79)**

6.4 Auszubildende, Schüler und Studenten

(1) Ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht - mit Ausnahme von Leistungen für Mehrbedarfe und Leistungen für Angehörige des Auszubildenden (siehe Rz 7.90 und 7.91) - nicht, soweit der Hilfebedürftige eine Ausbildung absolviert, welche im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder der §§ 60 - 62 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob sich z. B. aufgrund der Einkommensverhältnisse der Eltern tatsächlich ein zahlbarer Betrag ergibt.

**Förderungsfähige
Ausbildung
(7.80)**

(2) Der Besuch von schulischen Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziffern 2 bis 6 BAföG ist grundsätzlich nach dem BAföG förderungsfähig. Allerdings ist in jedem Einzelfall, in dem der Antragsteller keine Leistungen nach dem BAföG bezieht, festzustellen, ob der Förderbarkeit nach dem BAföG die Regelung des § 2 Abs. 5 BAföG entgegensteht. Nimmt die Ausbildung die Arbeitskraft im Allgemeinen nicht voll in Anspruch und ist der Antragsteller deshalb von Leistungen nach dem BAföG ausgeschlossen, ist die Gewährung von Alg II möglich. Die entsprechende Entscheidung über den Förderausschluss nach § 2 Abs. 5 BAföG trifft die örtliche BAföG-Stelle.

**BAföG-
Förderung
(7.81)**

(3) Die Ausbildung an einer Abendrealschule ist demnach lediglich in den letzten zwei Schulhalbjahren, die Ausbildung an einem Abendgymnasium lediglich in den letzten drei Schulhalbjahren dem Grunde nach dem BAföG förderungsfähig, vgl. die jeweiligen landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften zum BAföG.

(4) Der Besuch weiterführender allgemein bildender Schulen oder Berufsfachschulen (einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung) ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulen, welche keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen, erfüllt nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 BAföG nur dann einen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und: